

# **Kantonsratsbeschluss**

Vom 04.11.2025

Nr. SGB 0152/2025

## **Unterstützungsbeitrag Stahl Gerlafingen im Rahmen der Bundesverordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung; Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> sowie § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1184), beschliesst:

1. Der Kanton bewilligt einen Verpflichtungskredit zur Unterstützung der Stahl Gerlafingen AG im Umfang von maximal 4,589 Mio. Franken, damit dieser die Entlastung von Netznutzungsgebühren gemäss Artikel 14<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007<sup>3)</sup> im Umfang von 9,178 Mio. Franken gewährt werden kann.
2. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt, dass der Bund dem Gesuch der Stahl Gerlafingen AG um Entlastung von Netznutzungsgebühren entspricht und eine Reduktion derselben gewährt.
3. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gemäss Artikel 14<sup>bis</sup> Absatz 3 StromVG sowie im Fall einer Nichtgewährung der Entlastung der Netznutzungsgebühren durch den Bund wird der Unterstützungsbeitrag nicht gewährt beziehungsweise zurückgefordert.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Publikation via Ratsinformationssystem

Publikation im Amtsblatt

Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentsdienste (2606/2025)

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.

<sup>3)</sup> SR 734.7.